

## Merkblatt für die kollektive Krankentaggeld-Versicherung nach Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG) für Arbeitnehmer/innen

	<p>Ihr Arbeitgeber hat bei der Helsana Zusatzversicherungen AG (im Folgenden Helsana genannt) eine kollektive Krankentaggeld-Versicherung abgeschlossen und somit seine Arbeitnehmer/innen gegen die wirtschaftlichen Folgen von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit versichert. Nachfolgend erhalten Sie Informationen über Ihren Versicherungsschutz, sofern Sie die folgenden Bedingungen erfüllen, vorbehaltlich besonderer Vertragsbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber besteht ein Arbeitsverhältnis mit einer vereinbarten Dauer von über 3 Monaten und Sie arbeiten regelmässig mindestens 8 Stunden pro Woche im Betrieb.</li> <li>– Sie sind der Schweizer AHV unterstellt oder wären es bei entsprechendem Alter, oder Sie waren bei Eintritt ins AHV-Alter voll arbeitsfähig und sind weiterhin im versicherten Betrieb tätig.</li> <li>– Sie haben das 70. Altersjahr noch nicht erreicht.</li> <li>– Sie gehören zu einer Personengruppe, die im Datenblatt zur Versicherungspolice aufgeführt ist.</li> </ul>
<p>Rechtliches zur Lohnfortzahlung bei Krankheit</p>	<p><b>Grundlagen</b></p> <p>Der Abschluss einer kollektiven Krankentaggeld-Versicherung durch Ihren Arbeitgeber ist freiwillig. Ihr Arbeitgeber ist zwar verpflichtet, Ihnen eine bestimmte Zeit lang den Lohn weiter zu zahlen, die genaue Dauer und Höhe ist jedoch abhängig von arbeitsvertraglichen Regelungen oder Anzahl Dienstjahren.</p>
<p>Örtlicher Geltungsbereich</p>	<p>Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt. Wenn Sie sich in Staaten begeben, die nicht zur Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) gehören, werden nur Leistungen erbracht, wenn ein Spitalaufenthalt medizinisch notwendig ist und nur so lange, wie die Rückkehr in die Schweiz nicht möglich ist.</p>
<p></p>	<p><b>Versicherungsleistungen</b></p>
<p>Arbeitsunfähigkeit</p>	<p>Eine Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie infolge einer versicherten Krankheit ganz oder teilweise ausserstande sind, Ihren derzeitigen Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben.</p>
<p>Leistungsvoraussetzungen</p>	<p>Das Taggeld wird bei ärztlich nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 % anteilmässig entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet. Begeben Sie sich zu einem Kuraufenthalt, oder zwecks Behandlungen, Pflege und Niederkunft ins Ausland, werden die Leistungen nur erbracht, wenn zuvor das Einverständnis von Helsana eingeholt wurde. Wenn Sie während Ihrer Arbeitsunfähigkeit vorübergehend die Schweiz verlassen (z. B. zu Ferienzwecken), bleibt Ihr Versicherungsschutz ebenfalls nur erhalten, wenn zuvor das Einverständnis von Helsana eingeholt wurde.</p>
<p>Mutterschaft/ Geburtengeld</p>	<p>Mutterschaft umfasst Schwangerschaft und Niederkunft, sowie die nachfolgende Erholungszeit der Mutter. Am Tag der Geburt entsteht der Leistungsanspruch auf Geburtengeld im Rahmen des Erwerbsersatzgesetzes (EOG).</p> <p>Im Datenblatt sehen Sie ob und in welchem Umfang Ihr Arbeitgeber zusätzliche Mutterschaftsleistungen vereinbart hat. Ist dies der Fall, so beginnt der Leistungsanspruch mit der Auszahlung der Mutterschaftsleistungen nach EOG.</p> <p>Die Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Mutterschaftsleistungen nach EOG: 80% des Lohnes, jedoch maximal CHF 196.– pro Tag während 14 Wochen</li> <li>b) Allfällige weitergehende Leistungen aus diesem Vertrag.</li> </ol>
<p>Wartefristen</p>	<p>Ihr Arbeitgeber kann eine Wartefrist vereinbaren. Die Wartefrist schiebt den Leistungsbeginn auf. Während der Wartefrist haben Sie Anspruch auf Lohnfortzahlung im Rahmen der gesetzlichen oder arbeitsvertraglichen Regelungen. Die durch Ihren Arbeitgeber vereinbarte Wartefrist, sehen Sie im Datenblatt.</p>
<p>Leistungsdauer</p>	<p>Die vereinbarte Leistungsdauer ist ebenfalls im Datenblatt ersichtlich. Tage mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit zählen als ganze Tage. Für versicherte Personen, die bei Beginn des Schadenfalles eine Altersrente der AHV beziehen, gilt eine Leistungsdauer von gesamthaft 180 Kalendertagen. Die Leistungspflicht endet bei Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses, bei Erreichen des AHV-Alters, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit und im Todesfall.</p>
<p>Berechnung Ihres Taggeldes</p>	<p>Zur Berechnung Ihres Taggeldanspruches multiplizieren Sie Ihren AHV-Jahreslohn mit den versicherten Leistungsprozenten (siehe Datenblatt) und teilen Sie dann das Ergebnis durch die Zahl 365 bzw. 366 in Schaltjahren.</p>

---

Vorgehen bei einer Krankheit	Bitte melden Sie den Krankheitsfall umgehend Ihrem Arbeitgeber. Spätestens nach 3 Tagen Arbeitsunfähigkeit, müssen Sie sich diese durch einen Arzt bescheinigen lassen (Arztzeugnis). Werden diese Fristen nicht eingehalten, kann sich der Leistungsbeginn verzögern.
------------------------------	--

---

Auszahlung	Wenn im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Taggeldauszahlung direkt an Ihren Arbeitgeber. Dieser ist verpflichtet, Ihnen als Arbeitnehmer, die Leistungen weiterzugeben. Die Versicherungsleistung wird spätestens 4 Wochen nach Feststellung der Leistungspflicht ausbezahlt.
------------	---

---

### **Finanzierung**

---

Prämien	Die Prämien sind grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber geschuldet. Er hat jedoch die Möglichkeit, einen Teil der Prämien, in der Regel 50%, bei Ihnen einzufordern. Dies ist in Ihrem Arbeitsvertrag oder internen Reglementen geregelt.
---------	--

---

Zahlungsverzug	Kommt Ihr Arbeitgeber seiner Prämien-Zahlungspflicht nicht nach, wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an. Fordert Helsana die ausstehende Prämie samt Nebenkosten nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der Mahnfrist rechtlich ein, gilt der Vertrag und somit Ihr Versicherungsschutz als erloschen.
----------------	---

---

### **Ende Ihres Versicherungsschutzes**

---

Ende Ihres Versicherungsschutzes	Ihr Versicherungsschutz erlischt in folgenden Situationen:
----------------------------------	--

---

- a) Ihr Arbeitgeber kündigt den Versicherungsvertrag;
  - b) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Kündigung oder Geschäftsaufgabe in der Schweiz;
  - c) wenn Sie bei Eintritt ins AHV-Alter voll arbeitsfähig sind und weiterhin bei Ihrem Arbeitgeber arbeiten, sind sie bis zum vollendeten 70. Altersjahr versichert, ansonsten bis zum Erreichen des AHV-Alters;
  - d) sobald aufgrund von Freizügigkeitsabkommen die Weiterführung des Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer gewährleistet wird.
- 

Übertritt in die Einzel-Taggeldversicherung	Wenn Ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, können Sie innert 3 Monaten in die Einzel-Taggeldversicherung von Helsana übertreten. Der Übertritt erfolgt ohne Überprüfung des Gesundheitszustandes. Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Sie schriftlich über das Übertrittsrecht aufzuklären.
---	---

---

Dieses Übertrittsrecht entfällt in folgenden Fällen:

- a) Sie haben kein Erwerbseinkommen und keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung;
  - b) Sie wohnen im Ausland (vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Abkommen über den freien Personenverkehr);
  - c) Sie haben das AHV-Alter erreicht;
  - d) Ihr Arbeitsverhältnis war befristet;
  - e) Ihr Arbeitsverhältnis wurde während der Probezeit aufgelöst;
  - f) Sie wechseln die Stelle und treten in die kollektive Krankentaggeld-Versicherung des neuen Arbeitgebers über;
  - g) der Versicherungsvertrag wird aufgelöst und bei einem anderen Versicherer weitergeführt, sofern der neue Versicherer aufgrund von Freizügigkeitsabkommen die Weiterführung des Versicherungsschutzes gewährleisten muss.
- 

### **Schlussbestimmungen**

---

Mitteilungen	Alle Mitteilungen von Helsana an Sie, erfolgen durch Ihren Arbeitgeber. Dieser hat die Pflicht, Sie über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren.
--------------	---

---

Datenschutz	Die Datenbearbeitung erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Gelangen persönliche Daten im Zusammenhang mit Schadenmeldungen an Helsana, werden diese ausschliesslich für Folgendes verwendet:
-------------	--

---

- a) die Schadenerledigung;
- b) die Erstellung anonymisierter Statistiken für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten;
- c) die gesetzlich vorgeschriebene anonymisierte Weitergabe an das Bundesamt für Statistik zwecks Erstellung der öffentlichen Lohnstatistik des Bundes.

Die Personendaten werden nur solange aufbewahrt, wie es aufgrund vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen zwingend notwendig ist. Anschliessend werden sie gelöscht.

Bei Fragen zu diesem Merkblatt wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.  
Dieses Merkblatt ist kein Vertragsbestandteil, sondern nur ein Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die kollektive Krankentaggeld-Versicherung (Helsana Business Salary nach VVG), welche die massgebende Grundlage für den Versicherungsvertrag bilden.